

Satzung über die Sondernutzung und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Flecken Aerzen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 18, 21 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet, sowie der in der Anlage I definierten Stellflächen für Stellwände.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (u.a. Anlagen der Straßenbeleuchtung)
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet des Flecken Aerzen ist Jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis.
- (2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen auf die Straßen, das Anbringen und Aufstellen von Reklametafeln und Werbeplakaten, sowie die Aufstellung größerer Plakatwände an öffentlichen Straßen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der Straße bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie

für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:

1. das kurzzeitige Lagern von angelieferten Waren, Brennstoffen, Umzugsgut und Baustoffen sowie das kurzzeitige Aufstellen von Baugerüsten auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit desselben Tages sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 2. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf den Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen Abfuhrtag, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 3. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens ab 17:00 Uhr des Vortages, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 4. tagsüber aufgestellte Schilder in unmittelbarer Nähe von Verkaufsstellen und Geschäften, durch die nicht mehr als 1 qm Grundfläche in Anspruch genommen wird, sofern eine Restbreite des Gehweges von 1,50 m und ein Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,60 m verbleibt;
 5. die Herstellung einer notwendigen Grundstückszufahrt;
 6. das Beschicken des Aerzener Wochenmarktes und der Weihnachtsmärkte im Flecken Aerzen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Für die Untersagung einer erlaubnisfreien Sondernutzung gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind dem Ordnungsamt des Flecken Aerzen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Erlaubniserteilung

- (1) Für Sondernutzungen sind Erlaubnisansträge mit Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung beim Flecken Aerzen zu stellen. Der Antrag ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme der Sondernutzung beim Flecken Aerzen zu stellen. Wird ein Antrag nach § 29 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont gestellt, entfällt die Antragspflicht nach Satz 1. In diesem Falle wird das Verfahren im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Landkreises eröffnet.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Wegfall oder Ablauf der Erlaubnis, zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Sonstige nach öffentlichem oder privatem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 5 Versagung und Widerruf

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 4 kann insbesondere dann versagt werden, wenn
 - a. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige berechnigte Interessen gefährden würde oder
 - c. der Antragsteller unzuverlässig ist.Eine Versagung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die benötigte Fläche durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in unverhältnismäßigem Maße in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis im Sinne dieser Satzung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn
 - a. der Erlaubnisinhaber die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - b. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige berechnigte Interessen gefährdet,
 - c. der Erlaubnisinhaber sich als unzuverlässig erweist oder
 - d. der Erlaubnisinhaber die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 4 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (3) Die Vorschriften der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleiben unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Flecken Aerzen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und ihrer Bestandteile für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt der Flecken Aerzen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Flecken Aerzen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Sondernutzungen. Er haftet dem Flecken Aerzen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Flecken Aerzen ist von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Sondernutzung erhoben werden können.
- (3) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin kann vom Flecken Aerzen keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis aufgehoben wird.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Erteilung, Versagung, Rücknahme, der Widerruf oder die Änderung einer Sondernutzungserlaubnis durch den Flecken Aerzen ist gebührenpflichtig. Gebührenschildner ist der Antragsteller. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ist Gebührenschildner der für die Sondernutzung Verantwortliche. Es wird eine Verwaltungsgebühr nach der Anlage II dieser Satzung erhoben. Die Mindestgebühr beträgt vierzig Euro. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Gebührensatz nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgewichen werden. Maßgeblich für den Gebührentarif nach Anlage II ist die Art der Sondernutzung. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung verdoppelt sich die Gebühr nach den vorstehenden Sätzen.
- (2) Kindergärten, Schulen, sowie anerkannte gemeinnützige Organisationen, sowie örtliche nichtwirtschaftliche Vereine (Idealvereine) sind von der Gebührenpflicht befreit. In begründeten Ausnahmefällen kann auch in sonstigen Fällen von der Festsetzung einer Gebühr abgesehen werden. Parteien und Wählergemeinschaften, sowie Einzelkandidaten sind für Zwecke der Wahlwerbung in dem durch Erlass durch die Wahlleitung festgelegten Zeitraum von der Gebührenpflicht befreit.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Erteilung der Erlaubnis, bzw. bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und werden bei Nichtzahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (4) Wird eine Sondernutzung vorzeitig abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 8 Ersatzvornahme und Zwangsmittel

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer der Pflicht zur Beseitigung seiner Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht nach, oder wird eine nicht genehmigte Sondernutzung betrieben, kann der Flecken Aerzen die Beseitigung der Einrichtungen veranlassen. Die Kosten der Beseitigung trägt der Erlaubnisnehmer. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung können geeignete Maßnahmen gegen denjenigen erlassen werden, der durch die Sondernutzung begünstigt ist. Im Übrigen bleiben die Vorschriften in Bezug auf eine durchzuführende Ersatzvornahme unberührt.
- (2) Die Vorschriften zur Androhung und Festsetzung eines Zwangsmittels nach dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der z.Zt. geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

Zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, ihrer Anlagen, des NStrG, FStrG, NPOG und des NKAG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Nds. Datenschutzgesetzes durch den Flecken Aerzen zulässig. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sowie der §§ 3 ff, 12 ff des Nds. Datenschutzgesetzes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 61 NStrG handelt, wer,
1. eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer auf Grund von § 18 Abs. 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt,

2. gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt,
3. eine Auflage oder sonstige Nebenbestimmung missachtet oder
4. vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Besitzer Waldungen und Gehölze längs der Straßen oder der Flächen nach § 1 der Satzung ganz oder teilweise beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.07.2022 in Kraft.

Aerzen, den 01.07.2022

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister

Andreas Wittrock
(Andreas Wittrock)



Anlage I – Stellflächen für Stellwände

Zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Flecken Aerzen (Sondernutzungssatzung)

Die Aufstellung von Stellwänden nach der Sondernutzungssatzung im Flecken Aerzen ist jedenfalls auf nachstehenden Flächen zulässig und genehmigungsfähig:

Standort Blankschmiede OT Aerzen



Standort Pyrmonter Straße OT Grießem



Standort Unter dem Todtenberg OT Groß Berkel



Standort Hummebogen OT Groß Berkel



Standort: Dorfstraße OT Groß Berkel



Weitere Stellflächen können durch den Flecken Aerzen genehmigt werden.

Anlage II - Gebührentarif

Zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Flecken Aerzen (Sondernutzungssatzung)

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Abrechnung	Gebühr	
			gewerblich ¹	Nicht gewerblich
1	Plakattafeln bis Größe DIN A 0 (max. 20 Stk.)	Pro Stück je angefangene Kalenderwoche	2,00 €	0,50 €
2	Plakattafeln bis Größe DIN A 0 (ab 21 Stk.)	Pro Stück je angefangene Kalenderwoche	3,00 €	1,00 €
3	Plakattafeln größer als DIN A 0	Pro Stück je angefangene Kalenderwoche	4,50 €	1,50 €
4	Stellwände auf gemeindeeigenen Flächen (siehe Anlage I zur Satzung)	Pro Stück je angefangene Kalenderwoche	20,00 €	10,00 €
5	Container u.ä. (für Bauschutt etc.)	Pro Stück je angefangene Kalenderwoche	20,00 €	
6	Baukräne	Pro Stück je angefangene Kalenderwoche	50,00 €	
7	Standtische für Floh- und ähnliche Märkte	Je angefangener Meter Frontlänge pro Tag	1,50 €	1,00 €
8	Versagung und Aufhebung einer Sondernutzungs-Erlaubnis	Einmalig	20,00 €	
8	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht abgebildet werden.	Einmalig	40,00 – 200,00 €	20,00 – 100,00 €

¹ Unter dem Begriff „gewerblich“ sind auch gewerbeähnliche Antragsteller zu subsumieren (z.B. Freie Berufe).